

# Erste Änderung der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Gierschnach

## § 1

### § 3 „Benutzungsberechtigte“ wird wie folgt neugefasst:

Dem Ortsbürgermeister ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu benennen. Dieser Verantwortliche übt, soweit der Eigentümer nicht einen unmittelbaren Beauftragten ernannt, vertretungsweise das Hausrecht aus und ist für den ungestörten Ablauf und den Rahmen der Veranstaltung verantwortlich. Der Veranstalter haftet dem Eigentümer gegenüber für alle Schäden im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Schäden dem Eigentümer anzuzeigen. Haftungsausschluss erfolgt nur bei Vorfällen, die der Veranstalter nicht zu verantworten hat, bzw. bei höherer Gewalt.

Der Benutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden, die dieser aus der Vermietung und Zulassung der Veranstaltung entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch unbekannte Dritte während der Mietdauer entstehen. Im Schadensfalle haftet der Benutzer für Aufwendungen, die nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind (z.B. Differenzbetrag zwischen Zeitwert und Neuwert).

Jeden, durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckten Schaden, trägt der Benutzer.

Die Benutzer haben das Bürgerhaus in dem Zustand wieder zu übergeben, wie sie es vom Eigentümer übernommen haben. Bei Verletzung dieser Pflicht werden die dem Eigentümer hierdurch entstandenen Kosten den Benutzern angelastet.

Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vom Ortsbürgermeister auf Zeit oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## § 2

Die sonstigen Bestimmungen erfahren keine Änderung

## § 3

Diese Änderung tritt am 13.02.2012 in Kraft.

56294 Gierschnach, 21. März 2012  
Der Ortsbürgermeister

MANFRED GÖRGEN